

Satzung des Vereins Leipzig + Kultur e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Leipzig + Kultur
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält damit den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins die Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst, Kultur und Volks- und Berufsbildung.
- (3) Ein weiterer Zweck des Vereins ist die unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur. Dies wird insbesondere durch kulturelle Projektarbeit in eigenständigen und Kooperationsprojekten in den Bereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur, Musik, Archive und Museen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist auch als Dachverband der gemeinnützigen Leipziger Kulturinitiativen und Kultureinrichtungen tätig, die Mitglied des Vereins sind. Dies erfolgt insbesondere durch Beratung, Schulung und Information seiner gemeinnützigen Mitglieder, deren Vertretung gegenüber politischen Gremien, Stadtverwaltung und Öffentlichkeit sowie der Einflussnahme und Mitarbeit bei der Entwicklung der rechtlichen, politischen und materiellen Rahmenbedingungen für Kulturarbeit in freier Trägerschaft in Leipzig.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele aktiv unterstützt. Jedes natürliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme, jede Institution (juristische Person) hat 2 Stimmen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Anfechtung des Beitritts, den Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Vorstandsbeschluss erwirkt werden, wenn dieses schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gegen diesen Beschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
- (4) Es wird angestrebt, die Leipziger Kulturlandschaft mit allen künstlerischen Sparten in der Zusammensetzung der Vereinsmitglieder abzubilden. Solange die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, werden hierfür folgende 7 Sektionen (Sparten) gebildet: Bildende Kunst, Darstellende

Kunst, Literatur/Medien, Musik, Soziokultur, Spartenübergreifende Kultur, Stadtgeschichte/Stadtteilkultur.

- (5) Jedes Mitglied ordnet sich einer der 7 Sektionen des Vereins zu.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen 5,00 EUR p.a. und für juristische Personen 50,00 EUR p.a. und ist zum Jahresbeginn für das laufende Jahr zu entrichten.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

§5 Fördermitgliedschaft

- (1) Juristische und natürliche Personen können Fördermitglieder des Vereins werden.
- (2) Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung grundsätzlich Anwesenheits-, und Rederecht, solange diese nicht anders beschließt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird individuell beschlossen.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, die jeweils eine der im Verein vertretenen Sektionen repräsentieren. Jeder Vorstand hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Die Vorstände wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch mindestens 2 Vorstände vertreten.
- (3) Zur Führung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist vertraglich zu binden und erhält einen Funktionsplan.
- (4) Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins darf durch eine vom Vorstand beauftragte Person als Einzelperson oder ein beauftragtes Unternehmen durchgeführt werden.
- (5) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben.
- (6) In Vorbereitung der Vorstandswahl wählen die Angehörigen jeder Sektion ihren Repräsentanten und schlagen diesen der Mitgliederversammlung zur Wahl zum Vorstand vor.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Ladung erfolgt auf dem elektronischen Postweg und durch die Bekanntgabe auf der Vereinswebsite mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Sektion hat der Vorstand auch außerhalb des Jahresturnus zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Sektionen vertreten sind. Für Grundsatzentscheidungen gemäß §§ 2 und 9 ist die Anwesenheit von Mitgliedern aus mindestens 5 Sektionen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und kann ihm die Entlastung erteilen.
Außerdem kann die Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfer bestellen, der unangemeldet die Unterlagen des Vorstands prüfen kann und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob der Verein Mitglied in anderen Organisationen wird.
- (7) Unabhängig von den Mitgliederversammlungen sind die Vorstände verpflichtet, jeweils mindestens eine Sektionsversammlung pro Jahr durchzuführen und zu dokumentieren. Diese dienen der inhaltlichen Diskussion und der Vorbereitung der Vorstandswahl gemäß § 6.

§8 Beschlussfassung und Beurkundung

- (1) Die Sitzungen des Vorstands sind in geeigneter Form bekanntzumachen und für Mitglieder zugänglich.
- (2) Die auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind durch einen zu Beginn der Zusammenkunft zu bestimmenden Protokollführer schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Grundsatzentscheidungen gemäß §§ 2 und 9 können nur von der Mitgliederversammlung gefasst werden und bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Sie können nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§9 Auflösung des Vereins und seines Vermögens

- (1) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung und dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.